

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 30. November 1995

40. Stück

74. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. November 1995 über die Höhe der Fleischuntersuchungsgebühren (Bgl. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung)

75. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. November 1995 über die Bildung des Standesamtsverbandes Mannersdorf an der Rabnitz

### 74. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. November 1995 über die Höhe der Fleischuntersuchungsgebühren (Bgl. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung)

Auf Grund der §§ 2, 6 und 7 des Bgl. Fleischuntersuchungsgesetzes, LGBl. Nr. 43/1995, wird verordnet:

#### § 1

#### Gebührenhöhe

(1) Die zu entrichtenden Gesamtgebühren (Spalte 1), bestehend aus der Grundgebühr (Spalte 2) und dem Ausgleichskassenzuschlag (Spalte 3), werden wie folgt festgelegt:

#### 1. Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier:

	Gesamt- gebühr	Grund- gebühr	Ausgleichs- kassenzu- schlag
a) bei Einhufern und Rindern über 65 kg Schlachtgewicht	80,--	70,--	10,--
b) bei Fohlen und Kälbern bis 65 kg Schlachtgewicht	50,--	47,--	3,--
c) bei Schweinen und Wildschweinen über zwei Monate; bei mehr als 100 Schweinen über zwei Monate pro Schlachttag	50,--	43,--	7,--
d) bei Schafen und Ziegen über zwei Monate	45,--	40,--	5,--
e) bei Lämmern, Kitzen Ferkeln und Frischlingen bis zwei Monate	15,--	11,--	4,--
f) bei Hühnern	0,45	0,25	0,20
g) bei Puten	1,--	0,70	0,30

h) bei Sammeluntersuchungen von Wildgeflügel und Hasen pro Stück	5,--	4,50	0,50
i) bei Wildwiederkäuern	50,--	47,--	3,--
j) bei Wildwiederkäuern aus Produktionsgattern	50,--	47,--	3,--
k) bei Hauskaninchen	7,--	5,--	2,--
l) bei Straussen	80,--	70,--	10,--

#### 2. Trichinenschau je Tier

a. Kompressionsmethode	22,--	20,--	2,--
b. Verdauungsmethode	12,--	10,--	2,--
3. Trichinenschau bei Fleischwaren je Stück	10,--	9,--	1,--
4. Auslandsfleischuntersuchung pro angefangene 100 kg	25,--	6,--	19,--
5. Kontrolluntersuchung gemäß § 17 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz pro angefangene Viertelstunde	270,--	230,--	40,--

(2) Die Reisekostenvergütung für Zeitaufwand, Reisekosten und sonstigen Aufwand beträgt für jeden gefahrenen km S 7,--.

(3) Die Mindestgebühr gemäß Abs. 1 wird mit S 160,-- festgelegt.

(4) Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind in voller Höhe auch zu entrichten, wenn

1. nur die Schlachtieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung oder bei Schlachtung einschließlich Notschlachtungen nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wurde,
2. die Untersuchung am angeführten Untersuchungsort nicht durchgeführt werden kann, weil der über das Tier (die Tiere) Verfügungsberechtigte die angemeldete(n) Schlachtung(en) nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen will.

(5) Der Gebührenpflichtige hat neben der gemäß den Abs. 1 und 4 zu entrichtenden Gebühr auch die Kosten für eine von einer Untersuchungsanstalt durchgeführte bakteriologische Fleischuntersuchung zuzüglich der Kosten für die Probeentnahme und den Versand zu tragen, wenn diese durch die Unterlassung der Anmeldung zur Schlachtung oder wegen einer unzulässigen Zerlegung des Schlachtkörpers oder einer unzulässigen Entferrnung oder Bearbeitung einzelner Teile vor der Untersuchung erforderlich geworden ist (§ 25 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr. 522/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 118/1994).

## § 2

### Zuschläge

(1) Für sämtliche nach dem Fleischuntersuchungsgesetz durchzuführenden Untersuchungen und Kontrollen wird ein Zuschlag für die Ausgleichskasse in Höhe der im § 1 Spalte 3 angeführten Beträge festgelegt.

(2) Für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, Trichinenschauen und Überprüfungen gemäß § 28 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl.Nr. 118/1994 sowie für Auslandsfleischuntersuchungen, die an Samstagen, an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder an Wochentagen in der Zeit zwischen 19.00 und 6.00 Uhr durchgeführt werden, wird ein Zuschlag in der Höhe von 100 % der sich nach § 1 ergebenden Gesamtgebühr festgelegt.

(3) Für eine Verzögerung der Untersuchung auf die Weise, daß die Schlachtier- und Fleischuntersuchung erst mehr als eine halbe Stunde nach der vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeit stattfinden kann, wird ein Zuschlag in der Höhe eines Betrages von S 160,- für jede angefangene halbe Stunde festgelegt.

## § 3

### Meldung des Fleischuntersuchungsorganes

(1) Das Fleischuntersuchungsorgan hat über jede Untersuchung und Kontrolle folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Name und Adresse des Gebührenpflichtigen
2. Datum, Dauer und Anzahl der Untersuchungen
3. Art der Untersuchungen und Anzahl der Tiere bzw. Art und Menge des Fleisches
4. Angabe über zurückgelegte Kilometer
5. Angabe von sonstigen Untersuchungen oder Probeentnahmen und Einsendungen.

Die Landesregierung hat für die Aufzeichnungen Formblätter aufzulegen, die zu verwenden sind.

(2) Die Aufzeichnungen sind der Landesregierung monatlich, bis zum 5. des Folgemonats zu übermitteln.

## § 4

### Entschädigungen

(1) Als Entschädigung gemäß § 7 Abs. 2 des Bgl. Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes LGBl.Nr. 43/1995 gebühren den Fleischuntersuchungsorganen die im § 1 Abs. 1 festgelegten Grundgebühren bzw. die im § 1 Abs. 3 festgelegte Mindestgebühr sowie die Reisekostenvergütung gemäß § 1 Abs. 2 zuzüglich allfälliger im § 2 Abs. 2 und 3 festgelegter Zuschläge.

(2) Die besondere Vergütung für die Entnahme und die Verpackung von Proben zur Untersuchung in Laboratorien wird

1. für die bakteriologische Untersuchung mit S 200,- zuzüglich der Versandkosten und
2. für andere amtlich angeordnete Proben mit S 140,- zuzüglich der Versandkosten festgelegt.

(3) Übersteigt die Summe der Grundgebühren und/oder Mindestgebühren, die dem einzelnen Untersuchungsorgan aufgrund seiner in einer Gemeinde in einem Monat durchgeführten Untersuchungen zusteht, den Betrag von S 20.000,-, fließen 40 % des Mehrbetrages der Ausgleichskasse zu.

## § 5

### Ausgleichskasse

Aus den Mitteln der Ausgleichskasse sind zu tragen:

1. die Entschädigung gemäß § 4;
2. die Laborkosten für Untersuchungen gemäß § 26 Abs. 1 und 2 und § 26 a Fleischuntersuchungsgesetz BGBl.Nr. 118/1994;
3. die Kosten, die im Falle einer Nichtbestätigung eines Beurteilungsbefundes gemäß § 28 Abs. 3 Fleischuntersuchungsgesetz entstehen;
4. die Kosten für den Amtssachaufwand;
5. die Kosten für die Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane;
6. der sonstige Aufwand, der dem Land durch die Vollziehung dieses Gesetzes entsteht.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Stix**

**75. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. November 1995 über die Bildung des Standesamtsverbandes Mannersdorf an der Rabnitz**

Auf Grund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl.Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Mannersdorf an der Rabnitz und Oberloisdorf werden zum Standesamtsverband Mannersdorf an der Rabnitz zusammengeschlossen.

§ 2

Der Standesamtsverband Mannersdorf an der Rabnitz hat seinen Sitz in der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Ing. Jellasitz eh.**